Schaden in voller Höhe wiedergutzumadien ist. Die Wiedergutmachung sollte dabei grundsätzlich in der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bestehen, und, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, in der Leistung von Geldersatz. Der Geldersatz umfaßt nur den Vermögensschaden, nicht die sog immateriellen Schäden, die vom BGB bekanntlich in einigen Fällen anerkannt worden waren und für die eine billige Entschädigung in Geld vorgesehen war. Eine Ausnahmeregelung ist auch in bezug auf das sog. Schmerzensgeld — wie noch darzulegen ist — nicht angebracht und nicht notwendig.

Es muß jedoch — im Gegensatz zur bisherigen Regelung — eine angemessene Beschränkung des zu leistenden Ersatzes vorgenommen werden können, wenn der volle Ersatz die Leistungsfähigkeit des Schädigers offensichtlich übersteigt, so daß eine entsprechende Verpflichtung nicht realisierbar ist und negative Folgen zeitigen würde, z. B. Nachlassen der Arbeitsfreudigkeit, des Qualiflzierungsinteresses usw., und wenn die gesamten Umstände des Einzelfalles, wie Art und Grad des Verschuldens, das Verhalten des Schädigers unmittelbar nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, seine Bemühungen um Schadensminderung, das mitwirkende Verschulden des Geschädigten, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem usw., eine vernünftige Begrenzung der Schadensersatzhöhe durch das Gericht angebracht erscheinen lassen. Eine solche Regelung entspricht den praktischen Bedürfnissen, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidungen über Wiedergutmachungspflichten im Strafverfahren (§ 268 StPO). Sie würde es den Gerichten ermöglichen, bei strafbaren Handlungen, die zu Vermögensschäden geführt haben, die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen entsprechend dem notwendigen Grad der Erziehungseinwirkung einzusetzen. Die Weiterentwicklung des Strafensystems im sozialistischen Strafrecht verlangt geradezu eine entsprechende Differenzierungsmöglichkeit der zivilrechtlichen Wiedergutmachungsverpflichtung.

Eine Herabsetzung des zu leistenden Schadensersatzes ist z. B. im Artikel 411 des ZGB der RSFSR und in anderen sowjetischen Gesetzbüchern vorgesehen. In diesen Bestimmungen ist gesagt, daß die Vermögenslage des Geschädigten und die des Schädigers im Einzelfall zu berücksichtigen ist. Eine ähnliche Möglichkeit enthält § 358 des ZGB der CSR und § 309 Abs. 3 des ungarischen ZGB⁵ *. Von grundsätzlich gleichen Erwägungen ist bekanntlich auch die Schadensersatzregelung des § 15 des LPG-Gesetzes ausgegangen. Sie werden auch für die Ausgestaltung der Wiedergutmachung im Arbeitsrecht⁵ maßgebend sein. Es handelt sich hier um besondere Erscheinungsformen eines einheitlichen Prinzips des sozialistischen Rechts, das von demjenigen, der rechtswidrig und schuldhaft Schaden gestiftet hat, eine Wiedergutmachung nach besten Kräften verlangt.

Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich auch einzelne Probleme der Wiedergutmachung richtig lösen, so z. B. das Problem der Schmerzensgeldansprüche und die Problematik entgangener Unterhaltsansprüche bei Tötung eines Unterhaltsverpflichteten. Die Berechtigung von Schmerzensgeldansprüchen ist in den letzten Jahren stark in Zweifel gezogen worden. So spricht z. B. der Grundriß "Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik", Schuldrecht, Besonderer Teil, S. 551, davon, daß es unseren moralischen Anschauungen widerspreche, erlittene Schmerzen in Geld auszudrücken, ganz abgesehen davon, daß es hierfür auch kaum Maßstäbe geben würde. Demgegenüber sehen

5 § 358 des ZGB der CSR: "In besonders berücksichtigungswerten Fäden kann das Gericht den Schadensersatzanspruch angemessen herabsetzen. Dabei hat das Gericht die Verhältnisse der Prozeßparteien, die Bedeutung des Schadens und seiner Wiedergutmachung, die persönlichen Eigenschaften des Schädigers sowie die Art und das Maß seines Verschuldens in Betracht zu ziehen. Eine derartige Schadensherabsetzung ist nicht statthaft, wenn der Schäden vorsätzlich und nicht im Notstand herbeigeführt wurde."

§ 309 Abs. 3 des ungarischen ZGB: "Das Gericht kann die ansonsten für den Schaden verantwortliche Person im Falle des Bestehens außerordentliche Würdigung verdienender Umstände von der Verantwortung zum Teil oder ganz befreien..." jedoch neuere Gesetzbücher sozialistischer Länder Schmerzensgeldansprüche ausdrücklich vor, so z. B. § 355 des tschechoslowakischen ZGB, obwohl seinerzeit starke Stimmen gegen diese Regelung sprachen? Der polnische Entwurf eines ZGB vom Jahre 1954 hatte Schmerzensgeldansprüche beseitigt, jedoch damit allgemeine Kritik hervorgerufen. Nach Auffassung vieler polnischer Juristen stimmten solche Ansprüche durchaus mit den Grundsätzen des sozialistischen Humanismus überein. Auch in der Rechtsprechungs- und Versicherungspraxis in der Deutschen Demokratischen Republik spielen Schmerzensgeldansprüche gegenwärtig eine nicht geringe Rolle. Sie werden jedenfalls von unseren Gerichten gemäß § 847 BGB in vielen Fällen anerkannt, wenn auch mit sehr unterschiedlichen Begründungen. Bei genauerer Betrachtung stellen sich die geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche jedoch in aller Regel als echte Schadensersatzansprüche dar. Sie gehen auf Wiedergutmachung solcher Vermögensschäden, die die typische Folge bestimmter Gesundheitsbeschädigungen sind, jedoch im einzelnen im Zeitpunkt der Schadensermittlung kaum meßbar sind. Es handelt sich hier um einen pauschalen Ersatz typischer zusätzlicher Aufwendungen. In diesem Sinne sollten sie auch im neuen Zivilgesetzbuch berücksichtigt werden.

Einer sorgfältigen Überarbeitung bedarf unter den gleichen Gesichtspunkten die jetzt in § 844 BGB enthaltene Regelung. Nach dieser Vorschrift hat im Fall der Tötung eines Menschen der hierfür Verantwortliche den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen in Form einer Geldrente Schadensersatz für die entgangenen Unterhaltsansprüche zu leisten. Zweifellos besteht auch in Zukunft das Bedürfnis nach einer entsprechenden Zusatzregelung. Dabei sind die von der Rechtsprechung und der Familiengesetzgebung entwickelten Unterhaltsgrundsätze zu berücksichtigen und sinnvoll auf diese Problematik anzuwenden. Darüber hinaus besteht auch hier das Bedürfnis nach einem Ersatz typischer Zusatzaufwendungen, die normalerweise die Folge der für die Hinterbliebenen notwendigen Lebensumstellung sind (evtl. Umzug, Überbrückungshilfe für die Witwe, die nach längerer Unterbrechung berufliche Arbeit aufnimmt, usw.). Das ZGB muß in derartigen Eilnzelfalles richtig zu würdigen.

Der erzieherische Charakter der zivilrechtlichen Wiedergutmachung wird jedoch nicht allein dadurch beeinträchtigt, daß es gegenwärtig keine gesetzliche Grundlage für eine richtige, dem Einzelfall voll gerecht werdende Differenzierung der Wiedergutmachungsverpflichtung gibt, sondern auch dadurch, daß in vielen Fällen der Schädiger zwar verantwortlich ist, aber ihn letztlich die Wiedergutmachungspflichten überhaupt nicht treffen, weil er für den Schadensfall voll versichert ist und die Versicherung seine Verpflichtungen erfüllt. Ohne auf die Problematik des hiermit zusammenhängenden versicherungsrechtlichen Komplexes einzugehen, sei der Hinweis gestattet, daß eine Neuregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nicht gut möglich ist, ja überhaupt in Frage gestellt wird, wenn nicht zugleich eine Reihe versicherungsrechtlicher Regelungen auf ihre erzieherische Wirkung hin untersucht werden. Die weitere Gesetzgebungsarbeit sollte gerade diesen Zusammenhängen gebührende Aufmerksamkeit wirdmen.

Die Verantwortlichkeit für das Verhalten dritter Personen

In Betracht kommen hier zwei Regelungen, die Verantwortlichkeit für schadensverursachendes Verhalten Minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen und die Verantwortlichkeit juristischer Personen für ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder. Beide Fälle sollten im Zusammenhang mit der allgemeinen Verantwortlichkeit geregelt werden⁹.

7 vgl. hierzu Khapp/Stajgr, Die Kodifizierung des materiellen und prozessualen Zivilrechts in der Tschechoslowakei in: Nachrichten für Hochschulen 3/1958 (russ.). s vgl. hierzu neuerdings die Entscheidungen des OG in NJ

s vgl. hierzu neuerdings die Entscheidungen des OG in NJ 1959 S. 391 und 642, auf die jedoch in diesem Rahmen nicht eingegangen werden kann.

eingegangen werden kann.

9 Die Verantwortlichkeit Minderjähriger und aufsichtsbedürftiger Volljähriger (d. h. genauer deren Deliktsfähigkeit) selbst sollte im Abschnitt über die zivilrechtliche Stellung der Person geregelt werden, und zwar im Zusammenhang mit ihrer Handlungsfähigkeit und anderen Fragen.

⁸ So die vorgesehene VO über die materielle Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht.